

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Theilen der Staatsverwaltungslehre, in Ansehung der innern Verhältnissen des Staates, vorauszusehen.

Hieraus folgt unividersprechlich, daß der Staat um seiner eigenen Existenz willen, die Aufklärung, Moralität und Religiosität, in seiner Mitte beginnen, folglich die dazu nöthigen Schulen und Kirchen schützen, und ihnen hinreichenden Unterhalt zukommen lassen müsse: doch mit der unverzüglichsten Vorsichtsregel, daß die Lehrer nicht von der Willkür der Gewalthaber abhängig werden, als Creaturen derselben reden oder schweigen müssen, und so der Volksunterricht zum Werkzeug der jedesmaligen Politik ausarte, denn in solchem Falle würde Wahrheit und Weisheit bald aus dem Staaate entweichen, und ihm allen verderblichen Folgen der Falschheit in Thorheit überlassen.

Zwischen der Gesellschaft des innern, und jener des äussern Zweckes, oder mit unsren Alten zu reden, zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande und Alte herrsche aus gegenseitiger Achtung der genau bestimmten Rechte und aus zarter Schonung der fein geschnittenen Grenzen das beste Vernehmen; aber kein Theil soll im Gebiete des andern herrschen wollen, und der Einfluss des ersten in den letzten soll durchaus gewaltlos und unsichtbar seyn. Wenn so der Name Gottes einmal geheiligt wird; dann wird der Staat Gottes beginnen; dann wird die Freiheit, der Friede, die Wohlfahrt entstehen, welche jedem reinen Herzen einzig und allein genügen kann.

„Mir kommt es so vor,“ schreibt der biedere Wandbecker Botte mit seiner naiven Treuherzigkeit, daß die äufern Einrichtungen es allein wohl nicht gar thäten. Es giebt Republiken, und doch sind dort Misvergnügte. Also am Menschen liegt es. Dem ist nichts gut, und nichts recht; der will immer etwas anderes und etwas neues, will immer bauen und bessern; ist immer nicht reich, nicht mächtig, nicht geehrt genug; und der macht gute Einrichtungen schlecht, und schlechte gut, (je nachdem er einen so oder anders beschaffenen Sinn mitbringt). Der Mensch muß also gebessert werden; und, würde ich ratzen, nicht von außen herein. Dreht man doch nicht am Zeiger, daß das Werk in der Uhr recht gehe, sondern man bessert das Werk in der Uhr, daß der Zeiger recht gehen könne. Eben so möchte ich auch bei dem Menschen nicht bloß am Zeiger gedreht, sondern das Innwendige gebessert haben, damit auf dem Differblatt sich alles von selbst mache. Ich möchte überhaupt eine Besserung, dadurch nicht einem Menschen gegen den andern, einer Parthey gegen die andere, einem Volke gegen das andere, sondern dadurch allen

Menschen, allen Partheyen, allen Völkern geholfen würde; kurz eine Besserung, welche die Bösen gut, die Uebelgesinnten wohlgesinnt, die Thörighen weise, die Treulosen treu ic. und so, ohne Ausnahme alle Menschen, Hohe und Niedrige ic. zu guten, bescheidenen, barmherzigen, großmuthigen, edeln und glücklichen Menschen mache. Und das ist die Besserung, die ich in Vorschlag bringe, und, der königliche Weg zur Freyheit, der niemand gereut.“

Vollziehungsdirektorium.

Beschluß vom 9ten Jenner 1799.

(Gleichsetzung der gerichtlichen Vorladungsgebühren im Distrikt Willisau mit jenen des Kantons Luzern.)

Das Vollziehungsdirektorium auf den ihm eingekommenen Bericht, daß die Gebühren der gerichtlichen und gastgerichtlichen Vorladungen im Distrik Willisau stärker seyn, als in dem übrigen Kanton Luzern;

Erwägend, daß die konstitutionsmäßige Einheit, und die Einförmigkeit eines wohleingerichteten Rechtsge-
ges, dieser Verschiedenheit völlig entgen seyen;

Nach Anhörung seines Justizministers

b e s c h l i e ß t, was folgt:

1. Von dem Tage der gegenwärtigen Schlusnahme an zu rechnen, sollen die Gebühren der gerichtlichen und gastgerichtlichen Vorladungen im Distrik Willisau, denen des übrigen Kanton Luzern gleichgesetzt seyn.
2. Dem Justizminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen, welcher in das Tagblatt der gesetzlichen Beschlüsse eingerückt werden soll.
Luzern, den 9. Jenner 1799.

Präsident Oberlin.
Der General-Sekretär Mousson.

Beschluß vom 10ten Jenner 1799.

(Stemplung der gerichtlichen Scripturen.)

Das Vollziehungsdirektorium nach Anhörung des Begehrens des Kantonsgerichtsschreibers von Bern, welcher zu wissen verlangt, ob alle Scripturen, Urtheile, Instruktionen, Empfangscheine von Prozeduren, und namentlich die Register und Protokolle auf Stempelpapier geschrieben werden sollen, um als Beweise gelten zu können;

Erwägend, daß zufolge des Gesetzes vom 19. Weinmonat nothwendig seye, daß alle Prozeduren, Protokolle und Urtheile auf Stempelpapier geschrieben werden, damit denselben Glauben beymessen werden

könne, und da es verlanget diese Weisung allen Gerichten zu geben;

Erwägend, daß eine große Verantwortlichkeit auf den Schreiber eines Gerichtes fallen würde, wenn er sich für eine Schrift, die dem Anschein nach von geringer Wichtigkeit ist, die aber in der Folge, als Beweis angeführt, wichtig werden könnte, nicht des Stempelpapiers bedienen würde;

Auf den Bericht seines Finanzministers

b e s c h l i e s t :

1. Die Urtheile, Instruktionen (von Prozessen) Auszüge aus Registern, Protokollen, und andere Scripturen der Gerichte sollen auf Stempelpapier geschrieben seyn, um in Rechten Glaubwürdigkeit zu haben.

2. Die von daher in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfällen entstehenden Kosten sollen auf das Verzeichniß der Kosten getragen werden, welche der unterliegenden Parthey auffallen, und der Staat soll selbige nur in denjenigen peinlichen Fällen zu ertragen haben, wo der Verurtheilte gänzlich ohne Vermögen ist.

Der gegenwärtige Beschluß soll gedruckt, und dem Finanzminister die Vollziehung desselben aufgetragen werden.

Luzern, den 10. Jenner 1799.

Präsident Oberlin.

Der General-Sekretär Mousson.

Beschluß vom 11ten Jenner 1799.

Ernennung des Bürger Weber zum Chef der ersten Halbbrigade des helvetischen Hülfsstruppendcorps.)

Das Vollziehungsdirektorium, nachdem ihm der Patriotismus, das Verdienst und die Kenntnisse des Bürger Weber, gewesenen Brigadiers in holländischen Diensten, bekannt geworden,

b e s c h l i e s t , was folgt:

1. Der Bürger Weber soll zum Chef der ersten Halbbrigade der helvetischen Hülfsstruppen im Dienste der fränkischen Republik ernannt seyn.

2. Dieser Vorrang seiner Ernennung sichert ihm auch den ersten Rang zu.

3. Dem Kriegsminister ist aufgetragen, diesen Beschluß seines Ortes bekannt zu machen.

Luzern, den 11. Jenner 1799.

Präsident, Oberlin.

Der General-Sekretär, Mousson.

Beschluß vom 17ten Jenner 1799.

Abschaffung der Boten von Luzern nach Solothurn, Basel und Konstanz.)

Das Vollziehungsdirektorium, um den Dienst der Posten in Helvetien in gute Ordnung zu bringen, und

der Regie das ihr durch das Gesetz beigelegte ausschließliche Vorrecht zu sichern,

b e s c h l i e s t :

1. Die Boten von Luzern nach Solothurn, Basel und Konstanz, so wie alle andern die nicht anerkannt sind, sollen abgeschafft seyn.

2. Die, welche dem gegenwärtigen Verbote zu widerhandeln würden, sollen mit der Strafe belegt werden, die durch ein Gesetz wird bestimmt werden.

3. Dem Finanzminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen, welcher in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden soll.

Luzern, den 17. Jenner 1799.

Präsident Gaye.
General-Sekretär Mousson.

Kleine Schriften.

53. Freymüthige Gedanken über die neuesten Ereignisse unsers lieben Vaterlandes. Niedergeschrieben am 22. Herbstmonat 1798 von Joh. Rud. Steimüller, Pfarrer der evangelisch-reformirten Gemeinde Kerzenz im Kanton der Linth. 8. Glarus, bey Freuler. S. 16.

Betrifft den am 18. September geschehenen Einmarsch der Franken in den Kanton Glarus, die erfolgte Entwaffnung und Rückgabe der abgenommenen Waffen.

54. Des Bürgers Sybold älter von Bern, rechtliche Zuflucht an die helvetische Gesetzgebung gegen den Bürger Stuber, Distriktsstatthalter in Bern, betreffend dessen Missbrauch der Gewalt und daraus entstandener Verleidung seiner des Klägers und in ihm der ganzen Mehrheit des helvetischen Volkes zustehenden staatsbürgерlichen Rechte und seiner Privatehre. 4. 1799. S. 16.

55. Recours au Corps législatif de la République helvétique par le Citoyen Sybold l'aîné de Berne, contre le Citoyen Stuber, Préfet du District de Berne, pour cause d'abus de pouvoir et par la violation occasionnée des droits de citoyen du demandeur et de la majorité du peuple helvétique comme aussi de son honneur privé. 4. P. 8.

Die Klage beruht darauf, daß der Unterstatthalter Stuber sich geweigert hat, den Bürger Sybold als währhaften Bürgen für den bedingt losgelassenen B. Plüs anzunehmen. Man wird aus der einseitigen Darstellung der Sache nur so viel inne, daß der B. Sybold sich für einen verfolgten Patriot hält, während der Regierungsstatthalter Tschärner sowohl als das Directorate das Benehmen des Distriktsstatthalters Stuber beloben.